

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

I. Allgemeines

1. Serviceleistungen im Sinne dieser Bedingungen sind Reparaturen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Prozessoptimierung, Service- und Inspektionstätigkeiten für Maschinen und Anlagen aus dem Bestand des Kunden.
2. Unsere Serviceleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden unsere Serviceleistungen vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Der Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Serviceleistungen im Sinne von I. Ziff. 1. erfolgt dadurch, dass der Kunde unser Angebot unterzeichnet an uns zurücksendet oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
3. Erfolgt während der Durchführung unserer Serviceleistungen die Beauftragung zusätzlicher Serviceleistungen, ist ein erweitertes Angebot zu erstellen. Maßgeblich ist dann die abgeänderte schriftliche Auftragsbestätigung.
4. Die in einem Prospekt oder unserem Internetauftritt enthaltenen Informationen sind nur insoweit verbindlich, wie sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

III. Tätigkeitsfrist, Tätigkeitsverzögerung

1. Die Angaben über Tätigkeitsfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich. Der Beginn der Tätigkeitsfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung der Tätigkeitsfristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus, wie z. B. die Leistung vereinbarter Anzahlungen.

3. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und unserer schriftlichen Bestätigung. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht und keine besonderen Umstände eintreten.
4. Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Maschine oder Anlage zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
5. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.
6. Verzögert sich die Tätigkeit durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein.

IV. Vergütung

1. In der vereinbarten Vergütung für unsere Serviceleistungen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für Betriebsmittel, Ersatz- und Verschleißteile.
Unseren Tagessätzen liegt eine reguläre Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag zugrunde. Mehrarbeitsstunden werden separat berechnet.
2. Übernachtungskosten sind in der vereinbarten Vergütung ebenso enthalten, wie Fahrtkosten sowie die regulären Flugkosten. Umbuchungsgebühren und/oder Stornokosten für Flüge werden unter Vorlage der Rechnung zuzüglich eines Zuschlags von 10% in Rechnung gestellt. Für internationale Flüge stellen wir unter Vorlage der Rechnung einen Zuschlag von 50 % in Rechnung, wenn die geplante Montagedauer weniger als fünf Arbeitstage beträgt. Entsprechendes gilt für nationale Flüge, die auf Veranlassung des Kunden innerhalb von 24 Stunden vor Reiseantritt gebucht werden.
3. In nicht deutsch- und englischsprachigen Ländern werden die Kosten für einen Dolmetscher in Rechnung gestellt, sofern der Kunde keinen Übersetzer/Dolmetscher zur Verfügung stellt.
4. Die Preise für die Vergütung verstehen sich stets als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit also 19 %.

V. Zahlungsbedingungen/ Verzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung binnen 7 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto maßgeblich.

2. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Rechnungspreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

3. Wir sind berechtigt, Zahlungen trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4. Werden Rechnungen auf Weisung des Kunden an einen Dritten adressiert, so bleibt der Kunde gleichwohl Schuldner bis zum vollständigen Ausgleich der jeweiligen Rechnung. Adressänderungen, die nach Ausstellung der Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen, werden diesem mit einer Pauschale von EUR 10,00 zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Kunde ist berechtigt einen geringeren Schaden nachzuweisen.

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme unserer Serviceleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vorgesehene Erprobung des Gegenstandes stattgefunden hat. Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der auch nicht auf einem Umstand beruht, den der Kunde zu vertreten hat.

2. Unsere Serviceleistungen gelten bezüglich offener Mängel als auftragsgemäß erfüllt, wenn der Kunde nicht binnen 14 Tagen nach der Leistungserbringung, spätestens jedoch bei Ingebrauchnahme, schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Art und Umfang des Mangels müssen genau beschrieben werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschgeräten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. Der Kunde ist dann zur Herausgabe verpflichtet.

IX. Ausschluss der Gewährleistung

1. Eine Gewährleistungsverpflichtung unsererseits besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
2. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

X. Haftung / Haftungsausschluss

1. Wir haften, mit den nachfolgenden Einschränkungen, nicht für Pflichtverletzungen.
2. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.
3. Wir haften für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.
4. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch begrenzt bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Wir haften jedoch auch in diesem Fall nicht auf entgangenen Gewinn.
5. Für Ersatzteile, Betriebsmittel, Verbrauchsmaterialien o. ä., die wir zur Verfügung stellen, übernehmen wir keine Haftung.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die etwa wegen arglistigem Verhalten unsererseits entstanden sein sollten, sowie nicht bei einer Haftung für garantierte Leistungsmerkmale und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten auch für bzw. zu Gunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
8. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere Betriebsunterbrechungsschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich eine Haftung zwingend vorgeschrieben ist.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gem. X. Ziff. 2, 3, 4 und 6. Hier verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien unter einander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

XII. Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll hier durch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Zell a. H., April 2017